

2022 – ab 03.09.2022

Wichtige Information zur Antragsstellung **Bitte vor der Antragsstellung vollständig lesen.**

Vorgaben der EU:

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Impfzuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung.

Beihilfen für beihilfefähige Kosten nach Artikel 26 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen ausbezahlt. Eine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter ist ausgeschlossen. **Das bedeutet, dass eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich ist.** Der Impfbetrieb erhält einen Zuwendungsbescheid, der Impftierarzt eine Überweisung mit Aufstellung zur Erklärung des Überweisungsbetrages. Bei der nächsten Rechnung an den Tierhalter wird diese Zahlung als Vorauszahlung angesehen und verrechnet.

Weitere Informationen:

Eine Kopie der Tierarztrechnung, Impflisten oder sonstige Unterlagen werden von der TSK NICHT benötigt.

Bei E-Mail Versand senden Sie bitte ausschließlich Scans, keine Fotos.

Eine Unterschrift des Antragsstellers ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.

Bitte prüfen Sie vor Antragsstellung Ihren HIT-Eintrag auf Vollständigkeit. Anträge, bei denen der HIT-Eintrag fehlt, können nicht bearbeitet werden und werden an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.

Die Tierseuchenkasse hat keine Möglichkeit, HIT-Einträge vorzunehmen bzw. solche zu ändern.

Die Übersendung der ersten Seite dieses Antrags ist ausreichend.

Der vollständige und korrekt ausgefüllte Antrag 2022 ist bis spätestens 31.12.2023 bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg einzureichen (Eingangsdatum).

Bei einer Impfung ab dem 21.01.2022 kann der Antrag bis einschließlich 31.12.2024 eingereicht werden. Bei einem Eingang nach dem 31.12.2023 kann dann jedoch nur noch der TSK-Anteil gewährt werden.

Zuschüsse für später eingehende Anträge können nicht mehr gewährt werden.

2022 – ab 03.09.2022

Impfzonen:

Impfzone I

Land- und Stadtkreise: Stadtkreise: Karlsruhe, Baden-Baden und Freiburg;

Landkreise: Karlsruhe, Rastatt, Ortenaukreis, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Waldshut

Zuschusshöhe:

Rinder: 3,50 € (1,75€ TSK / 1,75€ Land)

Schafe: 1,90 € (0,50€ TSK / 1,40€ Land)

Ziegen: 1,40 € (1,40€ Land)

Impfzone II

Stadtkreise: Mannheim, Heidelberg und Pforzheim;

Landkreise: Rhein-Neckar-Kreis, Enzkreis, Calw, Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Konstanz

Zuschusshöhe:

Rinder: 2,00 € (1,00€ TSK / 1,00€ Land)

Schafe: 1,30 € (0,50€ TSK / 0,80€ Land)

Ziegen: 0,80 € (0,80€ Land)

Impfzone III

Stadtkreise: Stuttgart, Heilbronn und Ulm;

Landkreise: Neckar-Odenwald-Kreis, Main-Tauber-Kreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Tübingen, Reutlingen, Alb-Donau-Kreis, Zollernalbkreis, Sigmaringen, Biberach, Bodenseekreis und Ravensburg

Zuschusshöhe:

Rinder: 1,00 € (0,50€ TSK / 0,50€ Land)

Schafe: 0,65 € (0,25€ TSK / 0,40€ Land)

Ziegen: 0,40 € (0,40€ Land)